

Prüfe dein Wissen: PdW

Zivilprozessrecht I

Erkenntnisverfahren

von
Prof. Dr. Wolfgang Lücke

1. Auflage

Zivilprozessrecht I – Lücke

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Zivilprozess: Gesamtdarstellungen



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 02073 5

258.

Die K hat das Haus der C gemietet. K kann jedoch nicht einziehen, weil B das Grundstück rechtswidrig in seinem Besitz hält. C ermächtigt K, gegen B gerichtlich vorzugehen. Ist K prozessführungsbefugt?

Ja. Aufgrund ihrer Stellung als Mieterin hat K ein eigenes rechtlich schutzwürdiges Interesse an der Geltendmachung der Ansprüche der Eigentümerin (*BGH NJW-RR* 1986, 158). K ist daher prozessführungsbefugt.

259.

K hält 98 Prozent der Geschäftsanteile der G-GmbH. Er klagt aufgrund einer Ermächtigung der G-GmbH eine Forderung der Gesellschaft gegen B im eigenen Namen ein. Ist K prozessführungsbefugt?

Der BGH bejaht ein eigenes rechtlich schutzwürdiges Interesse des beherrschenden Gesellschafters an der gerichtlichen Geltendmachung einer Forderung der Gesellschaft (*BGH NJW* 1965, 1962; *NJW-RR* 1987, 57, 58). Hiergegen spricht jedoch, dass in solchen Fällen grds. nicht das Interesse des Gesellschafters an der Geltendmachung, sondern lediglich sein wirtschaftliches Interesse als Gesellschafter der Forderungsinhaberin überwiegt.

260.

Die Eheleute M und F haben jeweils zur ideellen Hälfte ein Grundstück von G erworben. In dem Kaufvertrag verpflichtet sich G, beide Käufer von etwaigen Erschließungskosten freizustellen. Als er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, tritt M seinen Freistellungsanspruch an seine Ehefrau ab. F erhebt daraufhin (allein) Klage gegen G. Dieser rügt die fehlende Prozessführungsbefugnis der F. Zu Recht?

Bei wirksamer Abtretung an F wäre ihre Prozessführungsbefugnis unproblematisch gegeben, da sie dann ausschließlich über ihr eigenes Recht prozessieren würde. Nach allg. Meinung kann ein Freistellungsanspruch gem. § 399 Var. 1 BGB jedoch grds. nicht abgetreten werden, weil die Abtretung dessen Inhalt verändern würde, der in der Regel durch das eigene Interesse eines bestimmten Gläubigers geprägt ist (*BGH MDR* 1975, 390, 391). Die Abtretung eines Anspruchs auf Schuldbefreiung wird nur zugelassen, wenn sie an den Gläubiger der Forderung, von der zu befreien ist, erfolgt (*BGH NJW* 2010, 2197). Dann wandelt sich der Freistellungsanspruch beim Zessionar in einen Zahlungsanspruch um (Palandt/*Grüneberg*, § 399 Rn. 4). Diese Ausnahme – Abtretung an die zuständige Gemeinde – liegt hier nicht vor, sodass die Abtretung unwirksam ist. Damit ist über die Prozessführungsbefugnis der F aber nicht abschließend entschieden. Vielmehr ist F gleichwohl berechtigt, auch den Freistellungsanspruch des M im eigenen Namen geltend zu machen. Die unwirksame Abtre-

tung kann insofern in eine gewillkürte Prozessstandschaft umgedeutet werden (§ 140 BGB). Das hierzu erforderliche eigene rechtliche Interesse der Klägerin, den Freistellungsanspruch insgesamt geltend zu machen, ergibt sich daraus, dass F gem. § 134 Abs. 1 S. 4 BauGB als Gesamtschuldnerin mit M für die gesamten Erschließungskosten haftet. Die F ist daher prozessführungsbefugt (s. *OLG Köln* MDR 1979, 935).

261.

Über das Vermögen der späteren Klägerin K ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der Insolvenzverwalter V teilte K mit, dass er die ihr angeblich gegen B zustehende Zahlungsforderung in Höhe von 40.000 EUR aus der Masse freigebe; einen etwaigen Erlös habe sie jedoch an die Insolvenzmasse abzuführen. V stellte die erforderlichen Prozesskostenvorschüsse zur Verfügung. Daraufhin erhebt K Leistungsklage gegen B. Dieser macht geltend, K sei nicht prozessführungsbefugt. Hat B Recht?

Hier liegt keine echte Freigabe der Forderung (zu deren Zulässigkeit RGZ 122, 51, 57), sondern lediglich eine sog. fiduziarische (oder modifizierte) Freigabe vor, die den Insolvenzbeschluss der Forderung nicht beendet und die durch die Insolvenzeröffnung gem. § 80 InsO verlorengegangene Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der K für die Forderung nicht wiederherstellt. Vielmehr soll durch die Vereinbarung lediglich die Prozessführungsbefugnis bezüglich der Forderung gegen B auf K zurück übertragen werden. Der BGH wendet auf diese „Rückermächtigung“ (die Ermächtigung eines Dritten bezeichnet er als „Drittermächtigung“, BGHZ 38, 281, 288) überzeugend die Grundsätze über die gewillkürte Prozessstandschaft entsprechend an. Dabei besteht die Besonderheit darin, dass K als Insolvenzschuldnerin im Insolvenzverfahren Inhaberin der umstrittenen Forderung geblieben ist (s. § 80 InsO).

Das für die gewillkürte Prozessstandschaft von der h. M. geforderte eigene rechtliche Interesse an der Prozessführung (Frage 251) ist für den in Prozessstandschaft klagenden Insolvenzschuldner grds. zu bejahen, da seine eigenen Rechte durchgesetzt werden sollen und er hieran ein schutzwürdiges Interesse hat. Letzteres ergibt sich schon aus dem Ziel, die Befriedigungsaussichten aller Gläubiger zu vergrößern und den Umfang einer etwaigen Restschuld (§ 201 InsO) möglichst klein zu halten (BGHZ 100, 217, 220). Allerdings darf die Prozessstandschaft – wie allg. (s. Frage 255) – auch hier nicht dem Zweck dienen, das Prozesskostenrisiko auf den Gegner abzuwälzen. K verfügt nur noch über ein Vermögen bestehend aus unpfändbaren Gegenständen (s. §§ 35, 36 InsO) und ist damit faktisch mittellos. Insofern darf ein etwaiger Aufwendungsersatzanspruch des Schuldners (hier B) gegen die Masse für die Prozessführung nicht ausgeschlossen sein. Nur in diesem Fall wäre K prozessführungsbefugt und B hätte Unrecht.

E. Prozessfähigkeit

262.

Was ist unter dem Begriff Prozessfähigkeit zu verstehen?

Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit, einen Prozess selbst führen zu können oder durch einen Vertreter führen zu lassen und dabei Prozesshandlungen wirksam vornehmen zu können oder entgegenzunehmen. Die Definition in § 51 Abs. 1 („Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen“) ist daher undeutlich. Die Prozessfähigkeit ist zu trennen von der Postulationsfähigkeit, die die Frage des Anwaltszwangs vor einem bestimmten Gericht behandelt (dazu Fragen 275 ff.).

263.

Wer ist prozessfähig?

§ 52 stellt die Prozessfähigkeit der Fähigkeit gleich, sich durch Verträge verpflichten zu können. Nach den §§ 104 ff. BGB kann sich wirksam durch Verträge verpflichten, wer geschäftsfähig ist. Verträge eines beschränkt Geschäftsfähigen sind grds. schwebend unwirksam. Das Prozessrecht kennt keine beschränkte Geschäftsfähigkeit, sondern nur Prozessfähigkeit und Prozessunfähigkeit. Neben dem Schutz des Minderjährigen muss das Prozessrecht auch für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens sorgen, die nicht gewährleistet wäre, wenn Prozesshandlungen bis zur Genehmigung des gesetzlichen Vertreters schwebend unwirksam wären. Beschränkt geschäftsfähige Personen sind daher prozessunfähig (ausf. *Lüke*, Rn. 114). § 52 ist also dahingehend zu lesen, dass prozessfähig nur ist, wer sich selbstständig durch Verträge verpflichten kann (*BGH NJW* 1970, 1680, 1681; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, § 44 Rn. 6). Somit sind prozessfähig alle unbeschränkt Geschäftsfähigen und diejenigen, die eine gegenständlich beschränkte Geschäftsfähigkeit besitzen (§§ 112, 113 BGB; s. auch Frage 269). In bestimmten Verfahren nach dem FamFG sind jedoch auch beschränkt Geschäftsfähige prozessfähig (im FamFG „verfahrensfähig“), so in Ehesachen (§ 125 Abs. 1 FamFG), in manchen Kindschaftssachen (vgl. § 167 Abs. 3 FamFG), Betreuungssachen (§ 275 FamFG) und Unterbringungssachen (§ 316 FamFG).

264.

Für den hundertjährigen K ist gem. § 1896 BGB ein Betreuer (B) bestellt worden.

- a) K möchte den X jedoch selbst verklagen. Wäre eine entsprechende Klage zulässig?
- b) Dürfte B seinerseits ohne Mitwirkung des K den X verklagen?

a) Die Anordnung der Betreuung hat grds. nicht den Verlust der Geschäftsfähigkeit und damit nicht die Prozessunfähigkeit des Betreuten zur Folge. Dieser kann selbstständig klagen und verklagt werden (*Musielak/Weth*, § 53 Rn. 1; anders bei Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt, § 1903 BGB). Eine Klage des K wäre demnach zulässig.

b) Da der Betreuer in seinem Aufgabenkreis den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertritt (§ 1902 BGB), darf B rechtsgeschäftlich und prozessual

für K handeln und in diesem Fall ohne dessen Mitwirkung in dessen Namen einen Prozess führen. Wird in einem Rechtsstreit die prozessfähige Person auf diese Weise durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich (§ 53). Dadurch sollen sich widersprechende Rechtshandlungen verhindert werden (Musielak/Weth, a. a. O.). Nach einem Rückzug des Betreuers oder Pflegers aus dem Prozess wäre die betreffende Person wieder als prozessfähig zu behandeln (Stein/Jonas/Bork, § 53 Rn. 15 m. w. N.).

265.

Wie wäre im voranstehenden Beispiel (Frage 264) der Fall zu beurteilen, in dem X gegen K klagt, weil er über die Betreuung durch B nicht im Bilde ist? Welche Möglichkeiten hat dann B?

Die Klage des X wäre zulässig, denn eine Klage kann selbst bei Kenntnis der Betreuung wirksam gegen den Betreuten erhoben werden; in einen so schwebenden Prozess (oder bei Klage des K) darf der Betreuer bei entsprechender Vertretungsbefugnis eintreten (Stein/Jonas/Bork, § 53 Rn. 15 m. w. N.; a. A. MüKo/Lindacher, § 53 Rn. 3). Dann gilt das unter Frage 264 lit. b) Gesagte. Das zeigt die Bedeutung von § 53, wonach K als prozessunfähig gilt, sobald und solange B im Namen des K den Prozess führt. Die Fiktion der Geschäftsunfähigkeit des K führt umgekehrt jedoch dazu, dass K nicht in einen Prozess eintreten kann, den B im Namen des K führt, es sei denn, dieser überlässt ihm die Fortsetzung des Prozesses (RGZ 52, 223, 224).

266.

- a) Wer trägt die Beweislast für das Vorliegen der Prozessfähigkeit?
- b) Wie ist die Rechtslage im Falle eines „non liquet“, wenn also nach Erschöpfung aller Beweismittel nicht festgestellt werden kann, ob eine Partei prozessfähig ist oder nicht (zum Begriff s. auch Frage 578)?

a) Die Beweislast für das Vorliegen der Prozessfähigkeit trägt der Kläger, da dieser aus deren Vorliegen Rechte herleitet. Die materiell-rechtliche Beweislastregelung des § 104 BGB, wonach für den Ausnahmefall des Fehlens der Geschäftsfähigkeit derjenige beweisbelastet ist, der sich darauf beruft, ist im Prozessrecht nicht anwendbar (BGHZ 86, 184, 189). Allerdings ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass Störungen der Geistestätigkeit Ausnahmerecheinungen sind, so dass ohne gegenteilige Anhaltspunkte Prozessfähigkeit anzunehmen ist.

b) In dieser Situation muss die Partei als prozessunfähig angesehen werden und ein Sachurteil darf bis zur Bestellung eines gesetzlichen Vertreters nicht ergehen. Materiell-rechtliche Voraussetzung für eine solche Bestellung ist allerdings der Nachweis der Geschäftsunfähigkeit, der aufgrund des „non liquet“ aber gerade nicht geführt werden konnte. Der BGH wendet daher § 57 Abs. 1 entsprechend an und fordert

die Bestellung eines Prozesspflegers (BGH NJW 1990, 1734, 1736), wenn die Bestellung eines ordnungsgemäßen Vertreters nach materiellem Recht scheitert und Gefahr im Verzuge ist, bspw. eine Fristversäumung droht.

267.

Wer handelt im Prozess für den Prozessunfähigen?

Der Prozessunfähige wird in seinem eigenen Interesse im Prozess durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten, also etwa durch die Eltern (§ 1629 BGB), den Vormund (§ 1793 BGB), den Betreuer eines Volljährigen (§§ 1896, 1902 BGB), die Gesellschafter einer OHG (§ 125 HGB) oder den Vorstand bzw. Geschäftsführer einer juristischen Person (s. etwa § 78 AktG und § 35 GmbHG). Die Legitimation des gesetzlichen Vertreters hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen (§ 56 Abs. 1). Das Verschulden des gesetzlichen Vertreters wird dem Prozessunfähigen zugerechnet (§ 51 Abs. 2).

268.

Die Studentin der Rechtswissenschaft S arbeitet neben ihrem Studium in einer Anwaltskanzlei. Dort soll sie eine Klageschrift der K gegen die B-GmbH vorbereiten. S weiß, dass juristische Personen wie eine GmbH nicht prozessfähig sind. Sie fragt sich daher, wer überhaupt beklagte Partei ist und wie das Rubrum für die Beklagtenseite zu formulieren ist. Wie müsste die Formulierung korrekt lauten?

Die Prozessunfähigkeit hat auf die Parteistellung keinen Einfluss. In der Klageschrift muss es daher etwa lauten: „Klage der K ... gegen die B-GmbH, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer GF ...“.

269.

Der siebzehnjährige Gymnasiast K bekommt von seinen Eltern Taschengeld und kauft sich davon regelmäßig Bücher. Auch dieses Mal begibt er sich zu Buchhändler B, der das von K gesuchte Buch allerdings nicht vorrätig hat. K und B vereinbaren, dass B das Buch bestellt, K es nach Lieferung abholt, bereits jetzt aber den vollen Kaufpreis bezahlt. Entsprechend wird verfahren, das Buch aber nicht geliefert. Daraufhin klagt K vor dem zuständigen Gericht gegen B auf Lieferung. Was wird Richter R tun?

R wird gem. § 139 Abs. 3 darauf hinweisen, dass K nicht prozessfähig ist und eine Frist zur Beseitigung dieses Mangels setzen (s. § 56 Abs. 2 S. 2). Zwar konnte sich K in diesem speziellen Fall gem. § 110 BGB selbstständig durch Vertrag verpflichten. § 52 erfasst jedoch nur die generelle Fähigkeit zur selbstständigen vertraglichen

Verpflichtung, sodass es nicht darauf ankommt, ob im Einzelfall ein Rechtsgeschäft gem. § 107 BGB oder § 110 BGB wirksam ist (*Rosenberg/Schwab/Gottwald*, § 44 Rn. 6; anders bei §§ 112, 113 BGB, s. Frage 263). Der Mangel der Prozessfähigkeit ist dadurch heilbar, dass die Eltern als gesetzliche Vertreter des K dessen Prozessführung im Ganzen genehmigen (*Lüke*, Rn. 116).

F. Das Fehlen von Partei- bzw. Prozessfähigkeit

I. Fehlende Parteifähigkeit

270.

A klagt gegen die inzwischen vollbeendigte und vermögenslose X-OHG (s. auch Frage 231) aus Vertrag und behauptet, die X-OHG bestehe als Liquidationsgesellschaft noch fort. Wie wird das Gericht entscheiden? (s. BGHZ 24, 91, 94)

Im Zeitpunkt der Klageerhebung bestand die X-OHG nicht mehr; sie war also nicht parteifähig. Das Gericht muss die Klage daher als unzulässig abweisen, wenn diese Tatsache feststeht. Allerdings ist hier die Parteifähigkeit der X-OHG gerade streitig. Für diesen Streit ist die X-OHG als parteifähig anzusehen (sog. Zulassungsstreit; vgl. oben Frage 234), da ihn ein anderer nicht führen kann (*Lüke*, Rn. 117). Die OHG muss also Gelegenheit haben, sich im gerichtlichen Verfahren zu ihrer fehlenden Parteifähigkeit zu erklären und diese nachzuweisen.

271.

K klagt gegen die X-GmbH zu einem Zeitpunkt, in dem die X-GmbH bereits liquidiert und im Handelsregister gelöscht war (§ 74 Abs. 1 S. 2 GmbHG; vgl. oben Frage 232). Wie ist die Rechtslage, wenn in diesem Prozess gegen die X-GmbH ein Sachurteil erginge, weil die fehlende Parteifähigkeit vom Gericht übersehen wurde?

Das Urteil kann mit Rechtsmitteln bzw. bei dessen Rechtskraft mit der Nichtigkeitsklage (§ 579) angefochten werden (*Lüke*, Rn. 118). Zwar wird ein solches Urteil als wirkungslos angesehen, es ist jedoch als ein Akt der Staatsgewalt nicht etwa absolut nichtig (*Rosenberg/Schwab/Gottwald*, § 43 Rn. 44). Vielmehr hat es die Instanz beendet und kann in formelle Rechtskraft erwachsen. Für das Rechtsmittelverfahren oder die Nichtigkeitsklage, in dem die nicht bestehende Partei ihre fehlende Existenz geltend macht, ist sie als existent anzusehen (*BGH NJW 2008*, 528 f. m. w. N.; s. auch Fragen 273 f.). Der Gegner kann dabei zur Tragung der Kosten eines „Vertreters“ verurteilt werden, der für die nichtexistente Partei aufgetreten ist (*Stein/Jonas/Bork*, § 50 Rn. 59 m. w. N.).

II. Fehlende Prozessfähigkeit

272.

- a) A klagt gegen B. In dem Prozess behauptet B, der A sei prozessunfähig (wofür objektiv verschiedene Anhaltspunkte sprechen). Was wird das Gericht tun?
- b) Was kann A unternehmen, wenn das erstinstanzliche Gericht die Klage des A wegen fehlender Prozessfähigkeit abweist (Prozessurteil), A jedoch anderer Auffassung ist?

a) Im Streit über die Prozessfähigkeit wird das Gericht den A insoweit als prozessfähig behandeln (Zulassungsstreit, BVerfGE 10, 302, 306; vgl. zur Parteifähigkeit Frage 234). A gilt also im Streit um seine Prozessfähigkeit als prozessfähig und kann insoweit Anträge stellen. Gem. § 56 Abs. 2 kann die möglicherweise prozessunfähige Partei bei Gefahr im Verzug unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der Mangel bis zur Verhandlung über die Hauptsache beseitigt ist. Die Klage ist als unzulässig abzuweisen, wenn dem Kläger der Nachweis der Prozessfähigkeit nicht im ersten Termin nach Ablauf einer vom Gericht gesetzten Frist gelingt.

b) Zur Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils durch das Rechtsmittelgericht kann A auch Rechtsmittel gegen das klageabweisende Urteil wegen fehlender Prozessfähigkeit einlegen. Hat die Vorinstanz die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen, so ist das Rechtsmittel nicht als unzulässig, sondern als unbegründet zurückzuweisen.

273.

Im Prozess des K gegen den Minderjährigen B hat das Gericht die Prozessunfähigkeit des B nicht erkannt und ein der Klage stattgebendes Sachurteil erlassen. Während des gesamten Prozesses war B nicht durch seine gesetzlichen Vertreter (die Eltern, §§ 1626, 1629 BGB) vertreten. Das Urteil wird dem B – wie zuvor auch die Klage – zugestellt. Wie ist die Rechtslage?

Die Klage des K ist nicht rechtshängig geworden. Bereits die Zustellung der Klageschrift an B war gem. § 170 Abs. 1 S. 2 unwirksam. Eine Heilung gem. § 189 ist aufgrund des Wortlauts von § 170 Abs. 1 S. 2 ausgeschlossen (Thomas/Putzo/Hüßtege, § 170 Rn. 3). Auch liegt keine Heilung nach § 295 Abs. 1 vor, da die gesetzlichen Vertreter die Zustellung nicht genehmigt haben und der Prozessunfähige selbst nicht wirksam auf die Befolgung einer Verfahrensvorschrift verzichten kann. Trotz fehlender Rechtshängigkeit ist das Urteil jedoch wirksam. Das ergibt sich daraus, dass – je nach Rechtskraft der Entscheidung (dazu Frage 274) – dagegen gem. § 547 Nr. 4 die Revision bzw. gem. § 579 Abs. 1 Nr. 4 die Nichtigkeitsklage statthaft sind, die beide ein wirksames Urteil voraussetzen (s. §§ 547; 578 Abs. 1). Der Minderjährigenschutz tritt insoweit nur scheinbar zurück, da das Urteil über diese Wege beseitigt werden kann. Die Revision bzw. Wiederaufnahme kann allerdings nur der Minderjährige (B) und nicht dessen Gegner (K) betreiben, da die

§§ 579 Abs. 1 Nr. 4, 547 Nr. 4 Schutzvorschriften zugunsten der Partei sind, die im Vorprozess nicht ordnungsgemäß vertreten war (BGHZ 63, 78).

274.

Fall wie zuvor (Frage 273). Die gesetzliche Vertreterin des prozessunfähigen B (V) legt drei Monate nach Zustellung des Urteils an den B Berufung gegen die Entscheidung ein und führt an, sie habe das Urteil erst eine Woche zuvor in der Schreibtischschublade des B gefunden. Ist die Berufung zulässig (zur Berufung s. Fragen 750 ff.).

Es erhebt sich die Frage nach dem Beginn der einmonatigen Berufungsfrist des § 517. Diese beginnt mit Zustellung des vollständigen Urteils. Da die Zustellung an B unwirksam ist (vgl. Frage 273) und V die Zustellung auch nicht genehmigt hat, lief die Berufungsfrist gem. § 517 erst sechs Monate nach Verkündung des Urteils ab. Die damit verbundene Unsicherheit über die Rechtskraft des Urteils versucht die Rspr. zu vermeiden, indem sie für den Lauf der Berufungsfrist auf das äußere Merkmal der (unwirksamen) Zustellung an den (unerkannt) Prozessunfähigen abstellt (BGH NJW 2008, 2125 – zur Einspruchsfrist; BGHZ 104, 109, 111 f m. w. N. auch zur Gegenmeinung). Demnach wäre die Berufung der V verspätet und damit unzulässig. Der Gegenauffassung, die auch für die Berufungsfrist keine wirksame Zustellung annimmt (z. B. *Jacoby*, ZMR 2007, 327, 330), ist entgegenzuhalten, dass die h. M. zu klaren Ergebnissen führt und dem Schutzbedürfnis des Prozessunfähigen über eine weiterhin zulässige Wiederaufnahme gem. § 579 Abs. 1 Nr. 4 ausreichend Rechnung getragen ist.

G. Postulationsfähigkeit und Stellvertretung im Prozess

I. Postulationsfähigkeit

275.

Was versteht man unter Postulationsfähigkeit?

Postulationsfähigkeit ist die Fähigkeit, vor einem bestimmten Gericht wirksam Prozesshandlungen vornehmen zu können. Sie muss zusätzlich zur Prozessfähigkeit bestehen (*Lüke*, Rn. 119). Im Parteiprozess, also in Verfahren ohne Anwaltszwang (grds. vor den Amtsgerichten), ist die prozessfähige Partei auch postulationsfähig (§ 79). Sofern jedoch Anwaltszwang besteht, also vor allen Gerichten außer dem Amtsgericht (sog. Anwaltsprozess), müssen sich die Parteien im Zivilprozess wegen fehlender Postulationsfähigkeit vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht gem. § 78 Abs. 1 S. 1 durch einen Rechtsanwalt, beim BGH sogar durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt vertreten lassen (§ 78 Abs. 1 S. 3). Obwohl die Familiengerichte eine Abteilung der Amtsgerichte bilden (§ 23b Abs. 1 GVG), besteht auch für bestimmte Familiensachen, z. B. für Ehesachen und Folgesachen, Anwaltszwang (§ 114 FamFG). Dieser dient sowohl einem geordneten Ver-